

Zur Revision des schweizerischen Patentrechtes

Autor(en): **Jegher, Carl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **123/124 (1944)**

Heft 6

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-53886>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Abb. 11. Durchblick durch Eingangshalle

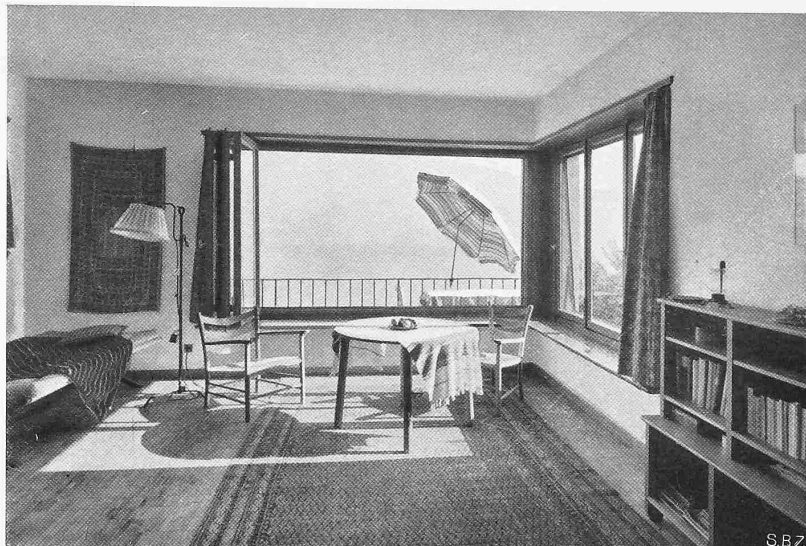


Abb. 12. Der grosse Wohnraum, gegen Süden

schwil; 9. Winterthur-Frauenfeld-Kreuzlingen; 10. Basel-Zürich-Chur; 11. Les Verrières-Neuenburg-Bern; 12. Boncourt-Delsberg-Biel-Bern-Thun-Spiez; 13. Zürich-Cham-Luzern-Stansstad; 14. St. Margrethen-Sargans; 15. Vevey-Châtel St. Denis-Fryburg-Bern-Luzern; 16. Arth-Pfäffikon-Rapperswil-Ricken-Lichtensteig-Herisau-Gossau. Diese Strassen bilden das von der Fachkommission in ihrem Bericht vorgeschlagene Strassennetz.

Zollikon, Dezember 1943.

C. Andreae

Ein Ferienhaus ob Ascona am Langensee

Architekten SCHERRER & MEYER, Schaffhausen

Direkt über Ascona, an der Strasse, die zum Monte Verità hinaufführt und quer zu ihr, stand ein kleiner, ausgebrannter und notdürftig wieder eingedeckter kleiner Stall. Das Gelände fiel von der Strasse in steiler Böschung auf eine kleine, etwa 3 m tiefer liegende Terrasse, dann über eine von wildem Gestrüpp überwucherte, 5 m hohe Felswand auf eine zweite, grössere hinunter. Eine Situation, die in Verbindung mit der landschaftlich herrlichen Lage zum vornherein reiche Möglichkeiten der Gestaltung auch für eine bescheidene Bauaufgabe enthielt (vergl. Plan Abb. 1).

Die Lösung ist aus den Plänen und Bildern ersichtlich: Der Ziegenstall «avancierte» zur Garage, musste aber, da er zu nahe an der Strasse lag, der besseren Uebersichtlichkeit der Ausfahrt wegen verkürzt werden. Doch blieb das Dach und wurde auf zwei Granitstäben abgestützt. Das Untergeschoss, das ungefähr zur Hälfte mit anstehendem Fels ausgefüllt war, der äusserst vorsichtig ausgebrochen und ausgesprengt werden musste, nahm Küche, Bad und Keller auf. Daran schliesst sich auf demselben Niveau, über die Felswand hinausschiessend, hangwärts das grosse Wohnzimmer an. Ein in sichtbarem Granitmauerwerk aufgeführtes Wandstück unterteilt es lose in zwei Hälften: die vordere öffnet sich weit gegen die prächtige Landschaft des Langensees, die hintere versammelt die Familie um den Esstisch und im Winter an den Kachelofen (Abb. 12 und 13).

Ein zweiter Flügel, im rechten Winkel zum ersten und damit parallel zur Strasse, enthält neben der kleinen Eingangshalle vier Schlafzimmer, die sich alle nach einer Pergola öffnen und untereinander nur durch schmale Türen verbunden sind. Ein kleiner Brunnen schliesst die Pergola ab und eine Schutzmauer gegen die Inverna, den hauptsächlich in der kühleren Jahreszeit oft unangenehm auftretenden Südwind, bildet mit den beiden Gebäudeflügeln einen intimen Gartenhof und idealen Sonnenfang (Abb. 6 und 7).

Die vielfältigen Möglichkeiten, die das bewegte Gelände der Gestaltung des Gartens bietet, werden erst mit der Zeit vollständig ausgewertet werden, macht doch das Tessin mit seiner reichen Flora und dem raschen Wachstum der Pflanzen die Anlage, Pflege und Bändigung des Gartens zur Quelle besonderer Freude. Ein grosses Planschbecken am Fuss der Felswand entschädigt für den etwas weiten Abstand vom See.

Die typischen Materialien: Granitmauerwerk und Holz. Auf gute Isolation wurde Wert gelegt.

Zur Revision des schweizerischen Patentrechtes

Die «Schweizergruppe des Internationalen Verbandes für gewerblichen Rechtsschutz» hielt am 20. Januar 1944 in Bern unter dem Vorsitz ihres Präsidenten Dr. A. Martin-Achard, Genf, eine von rd. 60 Mitgliedern und Gästen besuchte Diskussionstagung über die Revision unserer heutigen Patentgesetzgebung und -Rechtsprechung ab. Ein längeres Referat von Rechtsanwalt W. Müller, Zürich, hatte die Aufgabe, alle der Revision bedürftigen Punkte in Erinnerung zu rufen und erste Vorschläge vorzubringen, woran sich dann eine gut benützte Diskussion anschloss. Wir wollen versuchen, die vorgebrachten und diskutierten Punkte auch für den Nichtspezialisten einigermaßen verständlich und zusammenhängend darzulegen, wobei man sich, wie der Referent, wohl am besten an die Reihenfolge im Gesetze selbst hält.

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, dem das Patentamt untersteht, beabsichtigt, im Laufe des Jahres einen ersten Revisionsentwurf vorzulegen, nachdem schon zahlreiche Wünsche interessierter Kreise, vor allem eine Eingabe des tagenden Verbandes selbst, schon fünfzehn und mehr Jahre unerledigt geblieben seien. Allerdings hätte diese Verzögerung auch ihre Vorteile gezeitigt. Die rege Entwicklung auf dem weiten Gebiete des Patentwesens, das neue eidg. Strafgesetz, das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, Änderungen im Organisationsgesetz des Bundesgerichtes, die sehr aktive Teilnahme der Industrie an allen Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Wettbewerbs hätten einen für die Revision recht fruchtbaren Boden geschaffen.

Neunzig Staaten kennen den Patentschutz, keiner ist in der Lage, eine Erfindung einwandfrei zu definieren. Eine Definition erscheint unmöglich, fordert schon Werturteile und verschiebt sich mit der Entwicklung der Technik. Die drei geläufigsten Forderungen: Neuheit, Erfindungshöhe und technischer Fortschritt greifen ineinander, sind schwer zu bewerten und vielen Schwankungen unterworfen. Ganz besonders gelte das vom Begriff der Erfindungshöhe, der meistens der schöpferischen Idee gleichgestellt werde, damit aber noch kein Kriterium schaffe oder das Patentrecht fördere, ganz im Gegenteil einer Inflation der Patentrechtsprechung gerufen habe, in der das Wesen der Technik verkannt, geleugnet werde. Der Referent verweist auf die Zufallserfindungen, bei denen die schöpferische Idee höchstens darin bestanden habe, nicht achtlos an einem unbekannten Effekte vorbeigegangen zu sein, das Sonderbare als möglichen Ausgangspunkt einer Neuerung erkannt zu haben. Technik sei nicht Gedanke, sondern Verkörperung; nicht Worte, sondern Tat; nicht der schöpferische Gedanke, der bei irgendeiner Gelegenheit von einem gelehrten Literaten ausgesprochen oder gedruckt werde, sondern seine Umsetzung in die Praxis sei schwierig und verdiene den Schutz. Willkürliche, subjektive Werturteile seien für die zahlreichen, uneinheitlichen, widersprechenden Entscheidungen über das Vorliegen einer Erfindung verantwortlich, daher die weitgehende Unzufriedenheit bei allen vom Patentwesen berührten Kreisen.



Abb. 13. Kaminecke im Wohnraum und Essnische mit Kachelofen

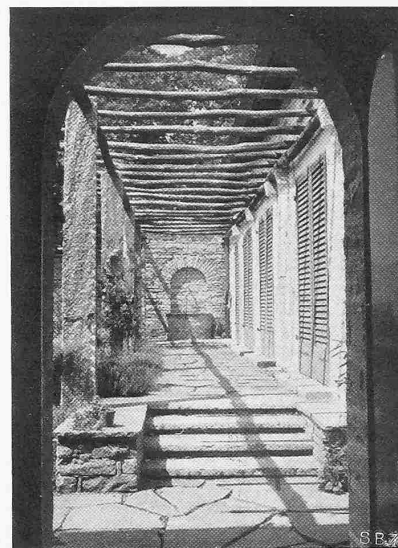


Abb. 14. Pergola vor den Schlafzimmern

Abb. 1, 11 bis 14
Phot. Steinemann, Locarno

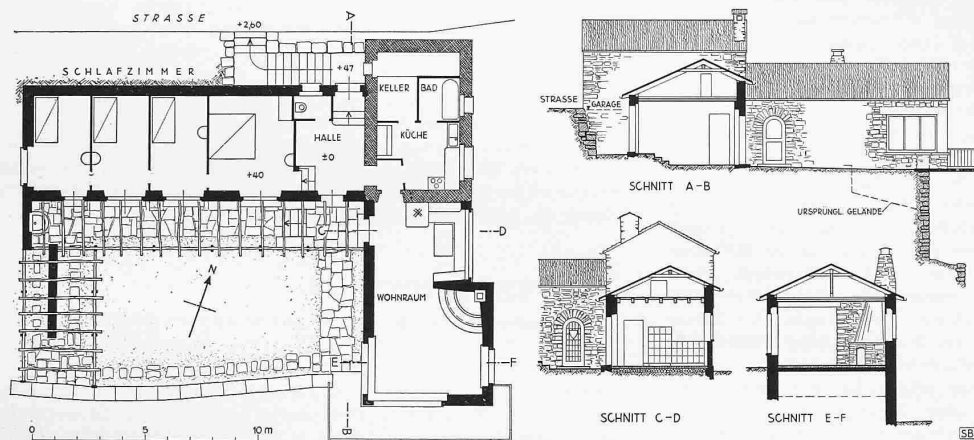


Abb. 10. Ferienhaus ob Ascona, Arch. SCHERRER & MEYER, Schaffhausen. — Risse 1: 300

Es wird einem Fachgericht, einem Patentgerichtshof, als erster Instanz an Stelle der Kantonsgerichte gerufen; das Bundesgericht solle Berufungsinstanz bleiben, ähnlich wie bei anderen bereits bestehenden Spezialgerichten. Der «Lotteriencharakter» eines Patentprozesses, verursacht durch: fachliche Unzuständigkeit vieler Richter; völlige Abhängigkeit derselben von den Experten; umständliche, zeitraubende, jeder Verschleppungstaktik offene Prozessverfahren, müssten durch eine speditiv, fachlich zuständige Organisation abgelöst werden.

Ein Lösungsvorschlag ginge dahin, dem Patentamt eine sog. Nichtigkeits-Abteilung, eine Sektion für Nichtigkeitsklagen, mit Fachrichtern aus Beamten des Patentamtes (spez. für formelle Fragen) und Fachexperten aller Gebiete (spez. für materielle Fragen), anzugliedern. Diese Abteilung ersetzte die oft geforderte, viel zu umständliche und kostspielige Vorprüfung, deren sehr viele Anmeldungen gar nichts wert wären. Auch die Vorprüfungsämter hätten nicht lauter gute Erfahrungen gemacht; die rasche Entwicklung der Technik und die Papierflut der Welt lasse eine zuverlässige Vorprüfung je länger desto unmöglicher werden. Ein einfaches, speditives Nichtigkeitsverfahren ermögliche die so wünschenswerte direkte Auseinandersetzung unter wirklichen Interessenten und gäbe die einwandfreie Beurteilung der Erfindung. Die Patentverletzungsklage könne den Kantonsgerichten überlassen bleiben, ausgenommen natürlich allfällige Nichtigkeitsseinreden.

Die Abwertung der geistigen Idee zugunsten der technischen Handlung wird jedoch nicht allgemein befürwortet. Jene stehe schliesslich an der Basis jedes Kunst-, Literatur- und gewerblichen Rechtsschutzes. Da das Patent eine gewisse Monopolstellung verschaffe, der Zeitgeist sich aber gegen solche stelle, dürfe diese nur beansprucht werden, wenn wirklich eine genügende geistige Schöpfung und nicht nur eine zufällige oder mühsam erprobte kleine Verbesserung da-

im Gesetze verankert werden dürfen. Die fachliche Unzuständigkeit von Gerichten und ungenügende Zusammenarbeit mit und sorgfältigste Auswahl unter den Experten, lasse einen Patentgerichtshof für alle Patentstreitigkeiten in erster Instanz als wünschenswert erscheinen, das Bundesgericht aber müsste Berufungsinstanz bleiben und sich nicht nur mit formellen, sondern auch mit Tatbestandsfragen, völlig frei von der Vorinstanz, befassen dürfen; leider sei das neue Organisationsgesetz des Bundesgerichtes hier wiederum auf halbem Wege stehen geblieben, da wohl ein neuer Experte bestellt und Augenscheine gemacht werden könnten, die Bindung an die Vorinstanz und den kant. Experten jedoch nicht gelöst sei. Dieser Patentgerichtshof müsste aber unabhängig vom Patentamt (als Verwaltungsbehörde) bleiben und sich auch nicht zu viel auf die eigene Zuständigkeit einbilden, weil kein Gericht alles beherrschen und unabhängig von wirklichen Fachexperten existieren könne. Von industrieller Seite wird auf die beschränkte Auswahl von freien Experten hingewiesen, die Spezialisten in der Industrie seien den Hochschuldozenten meist eine Nasenlänge voraus. Die meisten Erfindungen seien eben doch das Produkt angestrengter, rastloser Versuche mit beträchtlichem finanziellem Wagnis oder dann Ergebnis kleiner, stufenweiser Verbesserungen, also Arbeit Vieler, und nicht das Zufallsergebnis genialer Einfälle oder Entdeckungen eines Einzelnen.

Wenn man auch allgemein einem Spezialgericht für Patentfragen, mindestens einer sog. Nichtigkeits-Abteilung, positiv gegenüberstehe, so fehlten doch nicht die Hinweise auf die grossen Schwierigkeiten einer baldigen Verwirklichung, begründet im föderativen Aufbau unseres Staates und in der Existenzsicherung vieler Rechtsanwälte. Als Mindesterfolg sollte aber doch eine bessere Ordnung in der Patenterteilungspraxis und eine «Vorprüfung auf Antrag» durch das Patentamt erreicht werden.

hinterstehe. Der tatsächliche Erfinder, der die grösste geistige Tätigkeit geleistet habe, verdiene bessern Schutz, nicht nur die bloss verwertende Industrie, der es erklärlicherweise mehr um Konkurrenzschutz gehe. Man müsste auch unterscheiden zwischen Werkerfindungen als Leistung mehrerer und der persönlichen Erfindung eines Einzelnen.

Von bundesrichtlicher Seite wird die Stellung der Richter beleuchtet, die klare Kriterien benötigten, also stetige Verfeinerungen der Erfindungsbegriffe, weshalb diese auch nicht

Obschon die Patente ohne Gewährleistung des Vorhandenseins, des Wertes oder der Neuheit einer Erfindung erteilt werden, hätten deren Inhaber eine Rechtstellung erlangt, die auch im Prozess eindeutig gewahrt werden sollte, insofern als dem Nichtigkeitskläger die ganze Beweislast überbunden bleiben müsse.

Die Neuheitsschädigende Vorveröffentlichung müsse von der Beschränkung auf im Inland liegende Druckschriften befreit und am besten auf die ganze Welt ausgedehnt werden; die heutigen Informations- und Uebertragungsmöglichkeiten aus allen Sprachen seien sehr grosse. Es sei auch nicht fair gegenüber dem Ausland, dass man in der Schweiz Dinge patentieren könne, die dort schon patentiert, sonst bekannt oder sogar als Patent nichtig erklärt wurden. Dagegen sollen die Vorteile für den Erfinder, durch Experimente und probeweises Inverkehrsetzen seiner Erfindung ihren Wert besser abschätzen und leichter Unterstützung finden zu können, geschützt werden, d. h. während einer Frist von drei bis sechs Monaten sollen solche Vorbenützigungen die Öffentlichkeit nicht herbeiführen. Eine Frage, die nur auf internationalem Boden richtig geregelt werden könne. — Verfahren zur Herstellung anderer Stoffe als chemischer sollen den gleichen Schutz geniessen wie diese.

Jede Uebertragung sollte im Register eingetragen werden müssen. Der Eingetragene müsse berechtigt und verpflichtet, aktiv und passiv legitimiert sein, und sollte sich nicht durch die Einrede einer Uebertragung oder gar durch Scheinübertragungen der Nichtigkeitsklage entziehen können.

Eine Nichtigkeitsklärung setze immer einen Antrag voraus. Bei Teilnichtigkeit sollte die Redaktion des restlichen Patentanspruchs vom Nichtigkeits-Richter oder vom Patentamte selbst, anhand des Urteilsdispositives, erfolgen. Bei mehreren Patentinhabern hätten diese eine Streitgenossenschaft zu bilden, die Klage müsse alle miteinander gleichzeitig treffen.

Die Erfinderehre, d. h. die Publikation des wirklichen Erfinders auf der Patentschrift bzw. im Register, ist in unserm Patentgesetz nicht ausdrücklich geschützt, sondern freigestellt. Sie sollte im Interesse der Anregung zu Erfindertätigkeit, sowie des wirtschaftlichen und beruflichen Fortkommens tüchtiger Angestellter wenigstens dann Regel werden, wenn die Gemeinschaftsarbeit oder das Wagnis der Firma nicht einen überragenden Anteil an der Erfindung hatten. Die internationalen Vereinbarungen wünschen das auch.

Viel zu diskutieren gaben vor allem die Fragen des Rechtsschutzes. Zugunsten des Patentverletzers sei die sog. Stufenklage zu verbieten. Wer mehrere verletzte Patente zu verteidigen habe, solle seine Ansprüche in einem einheitlichen Prozess geltend machen müssen, und nicht mehr die Möglichkeit haben, wirtschaftlich schwächere Gegner durch immer neue Prozesse niederzuringen (Radio-Patente). Das neue, eidg. Strafgesetz rufe eine Klärung verschiedener Strafbestimmungen des Patentgesetzes, am einfachsten so, dass bleibende Besonderheiten ausdrücklich aufgeführt, gemeinsame Lösungen durch Hinweise erledigt werden. Der Vorsatz bei der Patentverletzung müsse beibehalten, darunter aber schon die pflichtwidrige Unterlassung einer Prüfung verstanden werden. Nichtigkeitsseinreden vor dem Strafrichter sollen von diesem, wegen Unzuständigkeit, nicht mehr behandelt werden dürfen, dieser soll eine Frist ansetzen zur vorherigen Durchführung der Nichtigkeitsklage vor dem zuständigen Gericht. Dass alle an einer Verletzung beteiligten Personen, Nachahmer und Käufer, verfolgt werden müssen, sei viel zu umständlich und ganz unnötig, man beschränke sich auf den Nachahmer. Viele kant. Prozessordnungen lassen nur Gesamtschadenssummen einklagen und keine Stückkosten oder späterer Rechnungslegung zugängliche Ansprüche; so werden oft Phantasiesummen eingeklagt, die Prozesse unnötig verteuert, aber auch viel zu geringe Schadenssummen erkannt, wenn gleichzeitig die Auskunftspflicht des Beklagten über den Umfang seiner Geschäfte nicht statuiert ist. Es sollte eine eidgenössische Weisung an die kantonalen Gerichte erfolgen, wonach auch im Patentprozess die Schadenssumme, je nach dem Ergebnis desselben, separat eingeklagt oder als Klageergänzung mit Rechnungslegung erledigt werden könne.

Dass im Patentprozessrecht die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Uebertretung beginne, im Zivilprozessrecht aber erst mit der Kenntnisnahme von der Verletzung und des Verletzers, ist umso weniger verständlich, als gerade in Patentsachen Uebertretungen lange Zeit dauern können, bis der Inhaber darauf kommt. Es sollten auch hier mindestens gleiche Fristen gelten wie im ZPR.

Lizenzfragen wurden nur dahin diskutiert, ob der Lizenznehmer neben dem Patentinhaber selbständig oder gar

gegen dessen Ansicht klagen können solle. Es wurde festgestellt, dass diese Frage wegen der vielgestaltigen Lizenzverhältnisse am besten der direkten Regelung in den einzelnen Lizenzverträgen überlassen bliebe.

Die Urteilsveröffentlichung soll nicht auf Kosten «des Verurteilten», sondern der «unterliegenden Partei» erfolgen. — Die Strafe für Patentberührung soll den Anbringer der Berührung (Patentzeichen u. ä.) treffen, soweit er vorsätzlich handelt, nicht das blosse Inverkehrbringen. Die Zeichenverwendung sollte eine Auskunftspflicht über das bezogene Patent bedingen. — Nirgends im Patentrecht ist deutlich, dass es sich um Antragsdelikte handelt; wünschenswert wäre in manchen Fällen die Auslegung als Officialdelikt.

Es wäre gut, wenn sich auch der Ingenieur mit diesen Fragen mehr befasste, greifen sie doch stellenweise stark in seine Interessensphären, und wie er vielleicht gesehen hat, streiten sich auch die Juristen heftig um das Erfinderrecht. Die Schweizergruppe gibt eigene Mitteilungen heraus, in denen diese Fragen laufend behandelt werden (Sekretariat: Dr. J. Braun, Aeschenvorstadt 41, Basel). Sie wird in spätern Sitzungen Fragen des «Schutzes kleiner Erfindungen» und des «Nachbaues» diskutieren.

A. Eigenmann

Anmerkung der Redaktion. Bei diesem Anlass darf daran erinnert werden, dass die Einführung des Erfindungsschutzes in der Schweiz recht eigentlich der G. E. P. zu verdanken ist, die von 1876 an einen unermüdlichen 12-jährigen Kampf dafür ausfocht. Die um diese Sache besonders verdienten Kollegen waren der nachmalige Gotthardbahn-Direktor H. Dieller, der spätere Patentanwalt Ing. E. Imer (Genf), Ing. A. Waldner (Gründer der SBZ) und besonders Ing. E. Blum. Nachdem die bezügl. Verfassungsänderung in einer ersten Volksabstimmung 1882 verworfen worden war, erneute die Patentkommission der G. E. P. ihre aufklärende Propaganda für die Sache, die naturgemäß weitere Volkskreise wenig interessierte, und 1888 endlich gelang es, das Gesetz glücklich zu verwirklichen.

C. J.

MITTEILUNGEN

Entgasungsversuche mit Torf und andern Ersatzrohstoffen.

Ueber den Ersatzrohstoff «Holz» ist im «Monatsbulletin SVGW» 22 (1942), Nr. 3 und 23 (1943), Nr. 4 berichtet worden. Als im Sommer 1943 auch die Holzbeschaffung schwieriger wurde, deckte man sich mit Torf ein und studierte noch weitere Ersatzstoffe. Ueber diese Versuche berichtet H. Zollikofer im Bulletin SVGW 23 (1943), Nr. 12. Hauptaufgabe war die Gewinnung von Unterlagen über Gasausbeute, Gasqualität und die Eigenschaften des anfallenden Teeres. Die Ergebnisse sind in Tabellen und Kurven übersichtlich zusammengestellt. Wir geben hier nur die sog. Wertzahl wieder, die das Produkt aus dem Heizwert des erzeugten Gases mit der Gasausbeute in Nm³ pro kg Rohstoff bedeutet.

Ver- suchs- Nr.	Art des Entgasungsmaterials	Wertzahl H × Ausbeute (Nm ³) kcal/kg
1	Torf, nicht zerkleinert, lufttrocken . . .	1363
2	Torf, nicht zerkleinert, lufttrocken . . .	1204
3	Torf, nicht zerkleinert, lufttrocken . . .	1185
4	Torf, nicht zerkleinert, feucht	1124
5	Torf, faustgrosse Stücke	1197
6	Torf, gemahlen	1198
7	Torf, nicht zerkleinert, lufttr., Glühbetrieb mit Torfkoks	1587
8	Torf, nicht zerkleinert, feucht, Glühbetrieb mit Torfkoks	1380
9	Papier	1451
10	Buchenholzkohle als Glühschicht bei Ent- gasung von Tannenholz	2220
11	Tannenholzkohle als Glühschicht bei Ent- gasung von Tannenholz	2273
12	Sohlenleder-Abfälle	900
13	Oberleder-Abfälle	1099
14	Oelschiefer	969

Der Heizwert des Torfgases ist 3300 kcal/m³ i. M., also niedriger als der von Holzgas mit 3600 kcal/m³ i. M. Der anfallende Teer ist schwer vom Wasser zu trennen, daher nur dort zulässig, wo Torfteer und Steinkohlenteer getrennt gehalten werden können. Besser ist eine Mischung von 20% Torf mit 80% Stein-